

THW-Jugend Köln Nord-West

Jugendordnung für die Ortsjugend Köln Nord-West

1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1.1 Die THW-Jugend Köln Nord-West ist die Vereinigung der Mitglieder der THW-Jugend e.V. im THW Ortsverband Köln Nord-West.
- 1.2 Die THW-Jugend Köln Nord-West ist selbstständig und verwaltet ihr Vermögen selbst.
- 1.3 Der Sitz der THW-Jugend Köln Nord-West ist Köln.

2 Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die THW-Jugend Köln Nord-West verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der THW-Jugend Köln Nord-West ist die Förderung der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.
Die THW-Jugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der THW-Jugend Köln Nord-West dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Köln Nord-West fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung der THW-Jugend Köln Nord-West oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der THW-Jugend e.V. mit Sitz in Bonn zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
- 2.2 Die THW-Jugend Köln Nord-West will zur tätigen Nächstenliebe erziehen.
- 2.3 Die THW-Jugend Köln Nord-West will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung jungen Menschen Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie sie zur Mitwirkung an einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.4 Die THW-Jugend Köln Nord-West will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen, Fahrten, Jugendlager, Sport und Spiel, Basteln und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.5 Die THW-Jugend Köln Nord-West will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.6 Die THW-Jugend Köln Nord-West fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.7 Die THW-Jugend Köln Nord-West will die Jugendlichen an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist möglich als
- Aktives Mitglied
 - Fördermitglied
- 3.2 Aktives Mitglied der THW-Jugend Köln Nord-West kann jede natürliche Person vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden.
Fördermitglieder können natürliche Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 3.3 Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der bei Minderjährigen **der** Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Aktive Mitglieder müssen die gesundheitliche Eignung im Rahmen der Aufgaben und Ziele der THW-Jugend Köln Nord-West besitzen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Köln Nord-West wird durch Aufnahme erlangt. Über die Aufnahme in eine Jugendgruppe der THW-Jugend Köln Nord-West entscheidet der Jugendgruppenleiter in anderen Fällen der Jugendleiter für Köln Nord-West. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3.5 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Köln Nord-West endet durch:
- Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft
 - Austritt aus der THW-Jugend Köln Nord-West
 - das Erreichen der Altersgrenze
 - Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
 - Ausschluss aus der THW-Jugend Köln Nord-West
 - Tod
 - Auflösung der THW-Jugend Köln Nord-West
- 3.6 Aus der THW-Jugend Köln Nord-West kann ausgeschlossen werden wer
- dieser Jugendordnung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
 - ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend Köln Nord-West fernbleibt
 - sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend Köln Nord-West schädigt
 - der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt
 - Der Ausschluss aus einer Jugendgruppe wird durch den Jugendgruppenleiter, in anderen Fällen durch den Jugendleiter für Köln Nord-West erklärt und muss schriftlich erfolgen.
- 3.7 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Es können von den aktiven Mitgliedern der THW-Jugend Köln Nord-West Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Ortsjugendversammlung festgelegt wird.
- 4.2 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach 3.6 ausgeschlossen wird.
- 4.3 Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Jugendleiter. Er ist verpflichtet, die Beitragsanteile für die Landes- und Bundesjugend aus den eingezogenen Mitgliedsbeiträgen umgehend unter Angabe der Mitglieder an die Landesjugend weiterzuleiten.

- 4.4 Es können von den Fördermitgliedern der THW-Jugend Köln Nord-West regelmäßige Beiträge erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Ortsjugendversammlung festgelegt wird.

5 Organe

- 5.1 Organe der THW-Jugend Köln Nord-West sind:
- die Ortsjugendversammlung
 - der Jugendleiter für Köln Nord-West

6 Verfahrensordnung

- 6.1 Versammlungen der Organe mit mehr als drei Mitgliedern sind schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Das Einberufungsschreiben soll in der Regel zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.
- 6.2 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Jugendordnung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag sind Beschlüsse und Wahlen geheim durchzuführen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.3 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 6.4 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- 6.5 Soweit diese Ordnung oder eine nach dieser Ordnung errichtete Ordnung (einer Untergliederung) nichts anderes bestimmt, sind Sitzungen der Organe beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- 6.6 Ist eine Sitzung eines Organs nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats zu einer weiteren Sitzung mit selber Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

7 Jugendgruppen

- 7.1 Die aktiven Mitglieder sind, soweit sie natürliche Personen sind, zu Jugendgruppen zusammengefasst. Die Jugendgruppen sind dem Ortsverband des THW Köln Nord-West als eigenverantwortliche Jugendgruppe zugeordnet.
- 7.2 Jede Jugendgruppe wählt in einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren einen Jugendgruppenleiter und Stellvertreter. Der Jugendgruppenleiter und sein Stellvertreter sollten das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Jugendgruppenleiter leitet die Jugendgruppe nach Maßgabe dieser Jugendordnung und den Beschlüssen des Landesjugendausschuss. Er vertritt ihre Belange.
- Der Jugendgruppenleiter stimmt mit der Jugendgruppe die Tätigkeiten der Jugendgruppe ab. Er arbeitet mit dem Jugendbetreuer des Technischen Hilfswerks zusammen.

8 Ortsjugendversammlung

- 8.1 In der Ortsjugendversammlung haben alle aktiven Mitglieder der THW-Jugend Köln Nord-West Sitz und Stimme. Sie wird vom Jugendleiter für Köln Nord-West geleitet und einberufen.
- 8.2 Zu den Ortsjugendversammlungen werden der Ortsbeauftragte für Köln Nord-West und der Vorsitzende des Helfervereins „Technik rettet Leben e.V.“ beratend eingeladen.

- 8.3 Die Ortsjugendversammlung beschließt insbesondere über
- die Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters
 - die Wahl eines Kassenwarts
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - die Entlastung des Jugendleiters und seines Stellvertreters
 - die Wahl eines Delegierten der THW-Jugend Köln Nord-West für den Landesjugendausschuss für die Dauer von zwei Jahren

9 Jugendleiter

- 9.1 Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Ortsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er soll aus dem Kreis der Jugendgruppenleiter gewählt werden und volljährig sein.
- 9.2 Besteht nur eine Jugendgruppe, so ist der Jugendgruppenleiter mit seiner Wahl zugleich Jugendleiter, sein Stellvertreter zugleich stellvertretender Jugendleiter.
- 9.3 Der Jugendleiter führt die laufenden Geschäfte der THW-Jugend Köln Nord-West und setzt die Beschlüsse der Ortsjugendversammlung um. Er soll sich dabei mit den Jugendgruppenleitern abstimmen.

10 Kassenwart

- 10.1 Der Kassenwart wird von der Ortsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 10.2 Der Kassenwart muss volljährig sein. Auch Fördermitglieder können in dieses Amt gewählt werden.

11 Finanzierung

- 10.1 Die Finanzierung der THW-Jugend Köln Nord-West erfolgt:
- durch Zuschüsse des Helfervereins „Technik rettet Leben e.V.“ mit Sitz in Köln
 - durch Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - durch Spenden und Umlagen
 - durch die erhobenen Beiträge
 - durch sonstige Zuschüsse
- 10.2 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen können ihnen erstattet werden.
- 10.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.4 Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer.

12 Auflösung der THW-Jugend Köln Nord-West

- 11.1 Die THW-Jugend Köln Nord-West löst sich entweder durch das Erlöschen sämtlicher Jugendgruppen oder einer mindestens 75%igen Mehrheit ihrer Mitglieder auf.
- 11.2 Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer mindestens 75 %igen Mehrheitsentscheidung aller anwesenden Mitglieder der Ortsjugendversammlung.